
**B-PLAN NR. 233 „BROICHWEIDEN-MITTE“ UND
16. FNP-ÄNDERUNG STADT WÜRSELEN**

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 10. Dezember 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger
Horst Klein

Diplom-Biologe
Diplom-Biologe

Erkelenz, den 10. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ANLASS	1
2.	DATENGRUNDLAGEN DER ASP I	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5.	LEBENSRAUMSITUATION	14
6.	MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN	20
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum	20
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	25
6.2.1	Fledermäuse	25
6.2.2	Vögel	26
7.	MAßNAHMEN	28
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2	CEF-Maßnahmen	30
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	31
9.	LITERATUR	33

1. ANLASS

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 233 Broichweiden-Mitte und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung bzw. Umnutzung eines Bereiches mit Sportanlagen im Stadtgebiet von Broichweiden zu schaffen. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW und weitere Datenquellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 „Herzogenrath“ (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024),

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024). In der @LINFOS sind für das Plangebiet und dessen Umfeld keine Artnachweise verzeichnet.
- Anfrage zu Artendaten bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Herrn Thyssen):
Laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
- Anfrage zu Artendaten bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Frau Bless):
Laut Mitteilung der Biologischen Station liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
- Durchführung einer Ortsbegehung (09.10.2024): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Würselen plant die Aufstellung des B-Plans 233 Broichweiden-Mitte und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung bzw. Umnutzung eines Bereiches mit Sportanlagen im Stadtgebiet von Broichweiden zu schaffen. Das B-Plangebiet ist 3,5 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den folgenden Abbildungen ersichtlich.

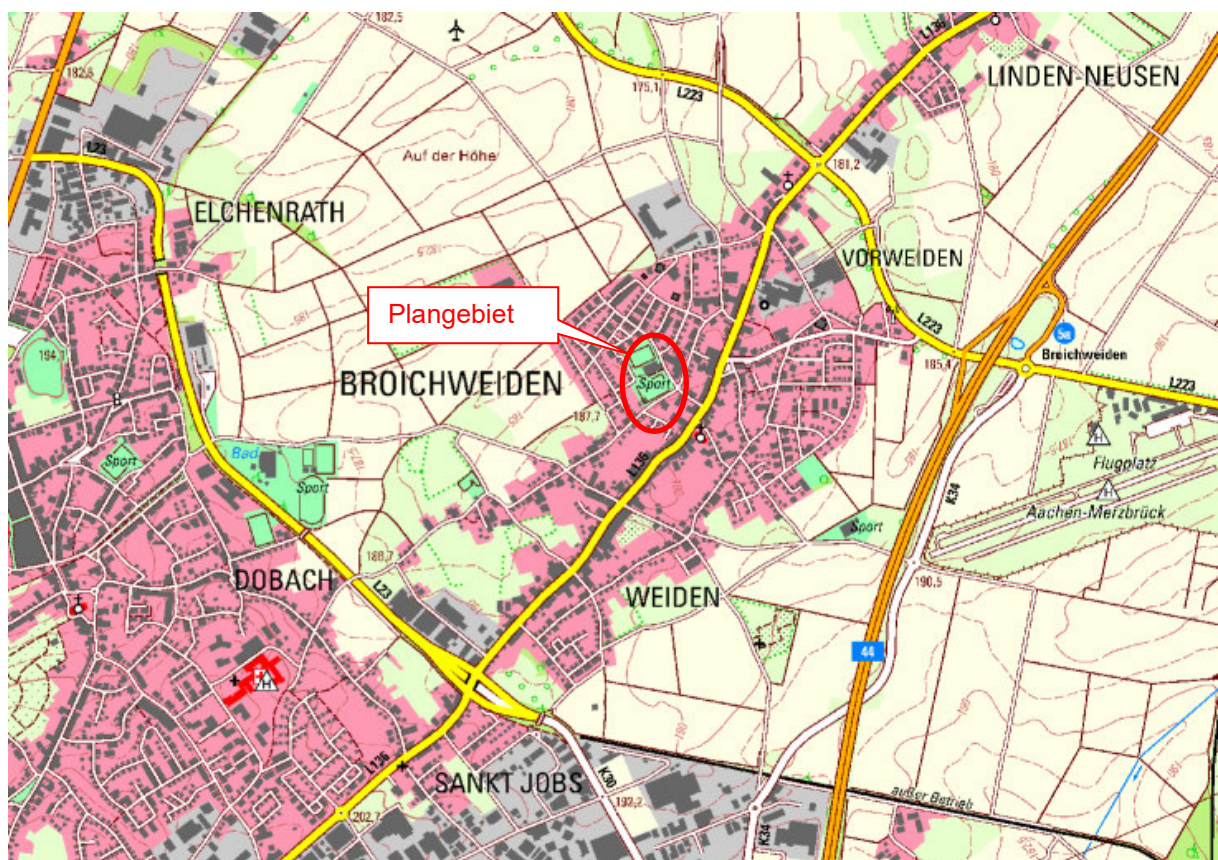


Abb. 1: Lage B-Plangebiet 233 Broichweiden-Mitte und Bereich 16. FNP-Änderung (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

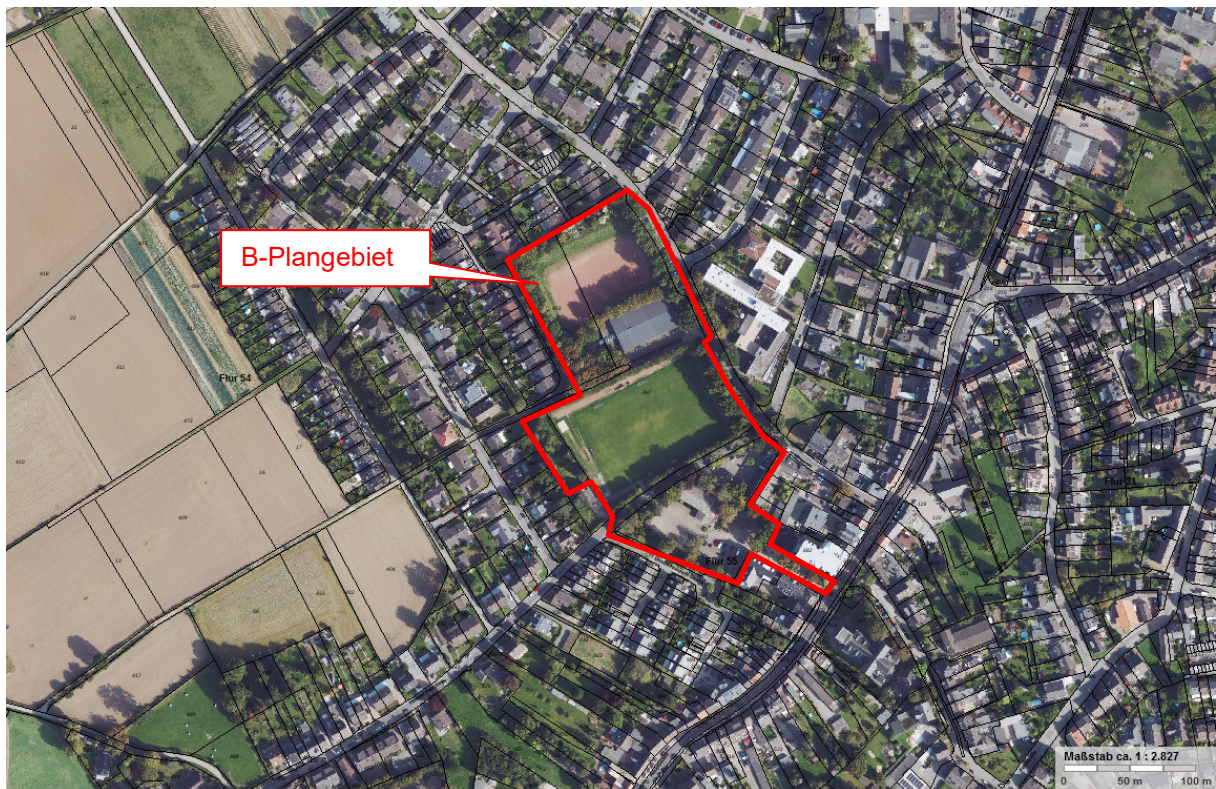


Abb. 2: Abgrenzung B-Plangebiet 233 Broichweiden-Mitte (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



Abb. 3: Abgrenzung Bereich 16. FNP-Änderung (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Für die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes liegt ein Städtebauliches Konzept vor (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Städtebauliches Konzept (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR, ohne Datum).

Das Städtebauliche Konzept beinhaltet folgende Planungen:

- Bebauung des nördlichen Plangebietes (Bereich derzeitiger Tennenplatz und Turnhalle) mit sieben Mehrfamilienhäusern. Die Mehrfamilienhäuser sollen eine gemeinsame Tiefgarage erhalten.
- Bau Sporthallen-/Kulturkomplex im Bereich des derzeitigen Naturrasen-Großspielfeldes mit zwei Sporthallen (Maße 54 x 50 m, 41 x 48 m) sowie (zwischen den beiden Hallen) einem Kommunikationsraum, einer kleineren Dorfhalle und einem daran anschließenden Foyer. An die Südseite der westlichen Sporthalle soll ein Parkhaus mit Tiefgarage anschließen.
- Neubau hufeisenförmiger Gebäudekomplex mit Tiefgarage und zwei freistehenden Gebäuden für Wohnraum und Dienstleistungs-/Geschäfts- und Gastronomieangebote im Bereich der derzeitigen Mehrzweck-/Turnhalle und Parkplatz-/Marktplatzflächen südöstlich der Straße "Helleter Feldchen"
- Bau Multifunktionsplatz im Bereich des derzeitigen Pkw-Parkplatzes und eines Teilabschnitts der Straße Helleter Feldchen.
- Aufwertung des Weges zur Hauptstraße und der Flächen an der Kirche St. Lucia.

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung (Turnhalle im nördlichen Plangebiet, Mehrzweck-/Turnhalle im südlichen Plangebiet) soll zurückgebaut werden.

Die geplante FNP-Änderung beinhaltet im Wesentlichen eine Umwidmung von derzeitigen Sportflächen in Flächen für Sport und Kultur sowie für Wohnbebauung (siehe Abb. 5).

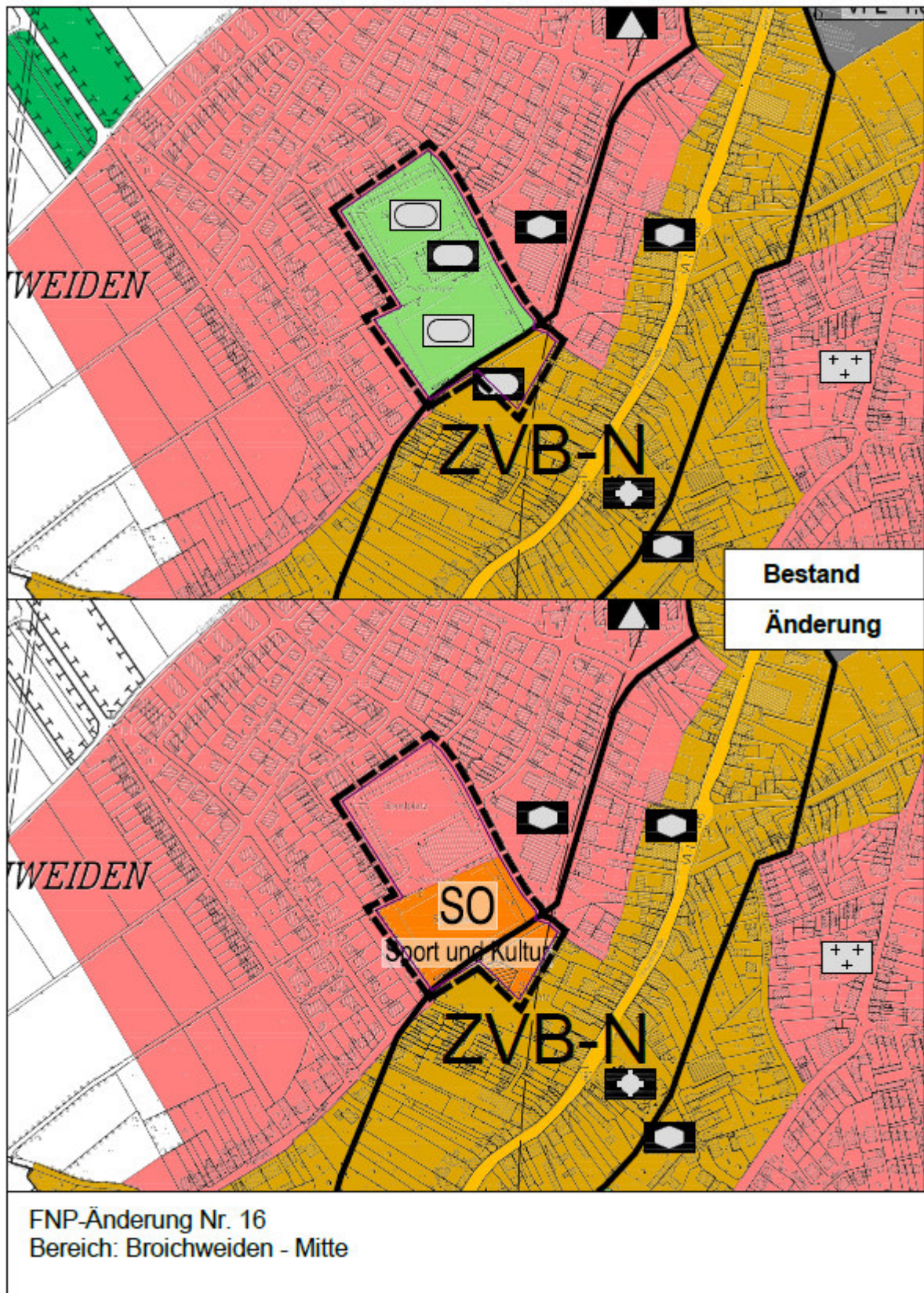


Abb. 5: Geplante FNP-Änderung.

Das B-Plangebiet ist in die Teilbereiche A und B unterteilt (siehe Abb. 6). Der Teilbereich A soll zuerst realisiert werden.

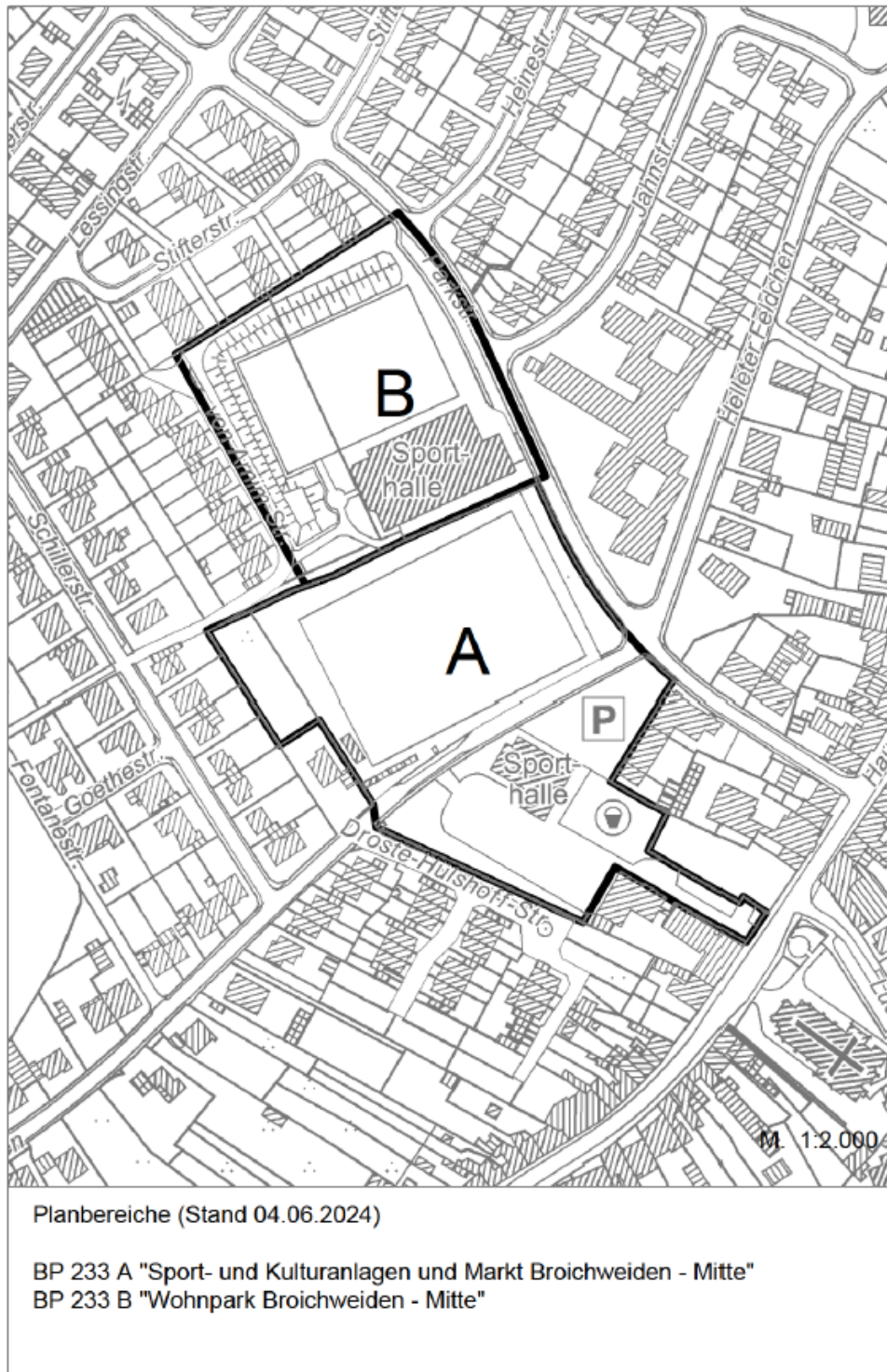


Abb. 6: Planbereiche des B-Plangebietes (Stand 04.06.2024).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Rückbauarbeiten an Gebäuden können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Fledermäuse in Gebäudespalten, Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten führen. Das überwiegend als Sportgelände genutzte Plangebiet ist bezüglich anthropogener bzw. siedlungstypischer Störwirkungen bereits stark vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Gebäuderückbau: Der Rückbau bzw. Abriss von Gebäuden kann zu Verlusten von Fledermausquartieren und von Brutplätzen wildlebender Vogelarten führen.
- Lebensraumverlust durch Bebauung, Umgestaltung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten. Weiterhin können Umgestaltungsmaßnahmen von Grün-, Abstandsflächen zu Lebensraumverlusten führen, etwa wenn Gehölzbestände entfernt werden.

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Bauwerke, die in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen errichtet werden, können unter Umständen den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern und auf diese Weise die jeweiligen Lebensraumfunktionen beeinträchtigen. Denkbar sind weiterhin Auswirkungen von Bebauung auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Broichweiden und unterliegt Auswirkungen der bisherigen Nutzungen (Sportplatz, Sporthallen, Parkplatzflächen, Marktplatz), so dass Vorkommen besonders stöempfindlicher Arten von vorneherein nicht zu erwarten sind. Es ist aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und direkten Umfeld (z.B. Brutplätze von Vogelarten in Gehölzbeständen) nach Realisierung der geplanten Bebauung und Nutzung stärkeren siedlungs-/nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Bei einer Ortsbegehung am 09.10.2024 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Betrachtungsraum vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten.

Plangebiet

Das B-Plangebiet und der geplante FNP-Änderungsbereich befinden sich im innerörtlichen Bereich von Würselen-Broichweiden.

Teilbereich A:

Im zentralen Bereich des Plangebietes und im Norden des Planbereiches A befindet sich ein Sportplatz (Rasenplatz). Der Platz ist auf allen Seiten von Gehölzbeständen umgeben: An der Nord- und Südseite verlaufen dichte Baumreihen (Hainbuchen, mittleres Baumholz). Westlich des Platzes stockt ein Gehölzbestand mit lockerem Baumbestand (Koniferen, Kirschen) und dichten Sträuchern, an der Ostseite ein Baumbestand mit älteren Laubböhlzern (Rotbuche, Bergahorn) auf Rasenflächen. An der Südseite des Rasenplatzes steht ein eingeschossiges Kleingebäude mit Flachdach (Vereinsheim, 12 x 4 m).

Südlich des Rasenplatzes verläuft die Straße Helleter Feldchen. Im südlichen Plangebiet befinden sich eine Mehrzweck-/Turnhalle sowie Parkplatz- und Marktplatzzflächen mit Gehölzbestand (Laubböhlzern, schwaches bis mittleres Baumholz, an der Halle auch starkes Baumholz, weiterhin Sträucher und Hecken) sowie die Zuwegung zum Markt-/Parkplatz von der Hauptstraße aus. Die Mehrzweck-/Turnhalle weist Stellen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, und zwar im Dachbereich (Lüftungsöffnungen an der Südfassade) und an Anbauten (Dachabschlussleisten mit Spalten, Dachüberstand mit Holzverkleidung mit Spalten). Auch diese Halle ist als möglicher Quartierstandort gebäudebewohnender Fledermäuse zu betrachten.

Teilbereich B:

Im nördlichen Plangebiet (Teilbereich B) befinden sich ein Tennenspielfeld und eine Sporthalle. An der West- und Nordseite des Tennenplatzes verlaufen Erdwälle, die mit dichten Gehölzen, bestehend aus Bäumen (u.a. Eiche, Bergahorn, Rosskastanie, Kiefern, bis Baumholzstadium) und Sträuchern bestockt sind. An der

Ostseite des Tennenplatzes befindet sich ein Baumbestand mit u.a. Rotbuchen, Hainbuchen, Silberahorn und weiteren nicht einheimischen Arten, an der Südseite ein aus Hainbuchen bestehender Gehölzstreifen.

Die Sporthalle ist ca. 45 x 30 m groß. An der Süd- und Westseite des Hallengebäudes befinden sich Anbauten mit Flachdächern. An der südlichen Fassade des Hallengebäudes befinden sich Verdachtsbereiche für Fledermausquartiere in Spalten hinter Verkleidungselementen. Die Anbauten weisen Spalten unter Dachabschlüssen sowie randlich von Fassadenbereichen auf, in denen die Ziegelverkleidung entfernt wurde. Die Sporthalle ist als möglicher Quartierstandort gebäudebewohnender Fledermäuse einzustufen.

Westlich der Sporthalle befinden sich weitere Baumbestände (Laubhölzer, bis starkes Baumholz) sowie ein mit jüngeren Laubhölzern bestockter Wall.

Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Bereich von Broichweiden. Nördlich, westlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich Wohngebiete, südöstlich Wohn- und Geschäftshäuser, östlich des Plangebietes der Gebäudekomplex eines Seniorenheims.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 7: Rasenplatz im Teilbereich A, Blick von Nordosten (Foto 09.10.2024).



Abb. 8: Straße Helleter Feldchen, Blick von Westen (Foto 09.10.2024)



Abb. 9: Mehrzweck-/Turnhalle im südlichen Plangebiet (Teilbereich A), Blick von Süden (Foto 09.10.2024).



Abb. 10: Parkplatz im südlichen Plangebiet (Teilbereich A) (Foto 09.10.2024).



Abb. 11: Tennisplatz im nördlichen Plangebiet (Teilbereich B) mit Gehölzen an der Nord- und Nordostseite (Foto 09.10.2024).

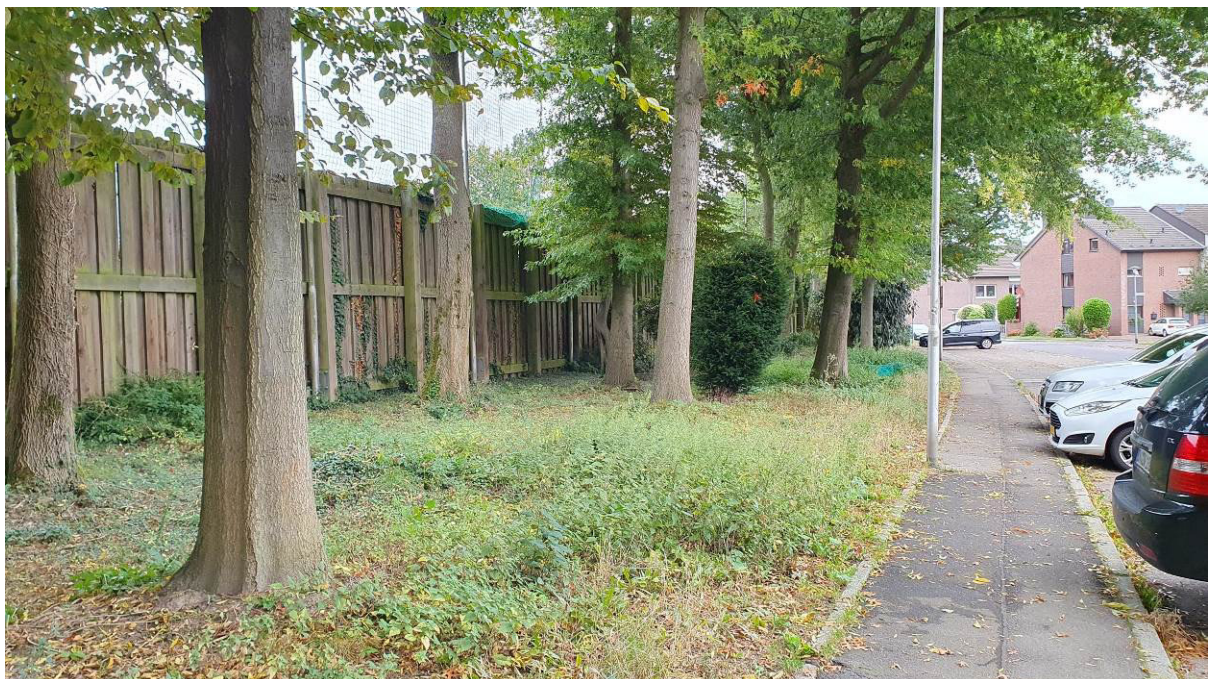


Abb. 12: Baumbestand an der Parkstraße östlich des Tennisplatzes (Foto 09.10.2024).



Abb. 13: Sporthalle im nördlichen Plangebiet (Teilbereich B), Blick auf Südseite (Foto 09.10.2024).



Abb. 14: Westliche Zuwegung zur Sporthalle, Gehölzbestand auf Wall (Foto 09.10.2024).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5102 „Herzogenrath“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält eine Säugetierart, 26 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h., dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von Fledermausarten, z.B. der allgemein verbreiteten Art Zwergfledermaus sowie weiteren siedlungstypischen Arten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Fledermäuse werden daher in der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten in Kapitel 6.2 berücksichtigt.

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören der Vorhabenbereich sowie Bereiche in der Umgebung, die von Auswirkungen wie z.B. Störungen und Verluste wichtiger Teilhabitate betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 4 im MTB 5102 und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	n	G	Nein; Vorkommen an größeren Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	.	G	Ja; Gebädefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Am Gebäudebestand im Plangebiet und Umgebung sind Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere vorhanden. Bäume mit Höhlen und Spalten könnten von Einzelindividuen als Tagesquartiere genutzt werden. Art ist weiterhin als Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung zu erwarten.
Weitere Fledermausarten		-	-	Nutzung von Quartiermöglichkeiten am Gebäude- und Baumbestand im Plangebiet und Umgebung denkbar. Weitere Fledermausarten könnten außerdem als Nahrungsgäste und durchfliegend auftreten.
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	Nein; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Vorkommen aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	G	Nein; Vorkommen an Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Nein; Brutvogel in offenen Landschaften Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Nein; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Vorkommen aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parkanlagen, Nahrungsgast v.a. in strukturreichen Habitaten, auch im Siedlungsraum Vorkommen als Gastvogel denkbar.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	Nein; Brutvogel in offenen Landschaften Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Wäldern, Ufergehölzen, mit Alt-/Totholz und/oder hohem Anteil von Weichhölzern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	Nein , Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Siedlungsrändern, auf Industriebrachen. Vorkommen aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten, aber Auftreten als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet keine Hinweise auf Brutvorkommen, aber mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Nein ; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden Im Betrachtungsraum und naher Umgebung keine Bauernhöfe oder sonstigen landw. Gebäude als Verdachtsbereiche für Bruten, Vorkommen nicht zu erwarten.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Nein ; Brutvogel der offenen Feldflur. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Röhrichten. Hochstaudenfluren, hochwüchsigen Randstreifen im Offenland Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Nein ; Kulturfolger, Vorkommen in offenen Landschaften im Kontakt zu Siedlungen, Höfen. Brutstandorte in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. Im Betrachtungsraum und naher Umgebung keine Bauernhöfe oder sonstigen Gebäude mit Potenzial für Bruten, Vorkommen nicht zu erwarten.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). Vorkommen als Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet nicht zu erwarten, aber mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Bruten an Gebäuden und in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Nein ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, v.a. an Ortsrändern. Vorkommen aufgrund der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b	G	Nein ; Vorkommen an Stillgewässern, auch im städtischen Bereich Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Röhrichten. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä. Brut an Gebäuden, in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	S	Nein , Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	Nein ; Brutvogel der offenen Feldflur. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Baumbestände im Betrachtungsraum weisen keine gute Eignung für Brutansiedlungen auf, Vorkommen nicht zu erwarten
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	r	G	Nein , Rastvogel an kleineren und größeren Gewässern mit Flachwasserzonen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Rasthabitate, Vorkommen ausgeschlossen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	U	Nein ; Brutvogel in Waldbeständen, Auengehölzen und sonstigen Gehölzen mit Totholz und/oder hohen Weichholzanteilen. Gehölze im Plangebiet weisen keine gute Habitateignung auf, Vorkommen nicht zu erwarten
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	n	S	Nein , Vorkommen in strukturreichen, teilweise vegetationsarmen Lebensräumen mit Gewässern, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	n	U	Nein , Vorkommen in Lebensräumen mit Kleingewässern und vegetationsarmen Freiflächen, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen

Für den Betrachtungsraum (B-Plangebiet und FNP-Änderungsbereich sowie Umgebung) werden verschiedene **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Die Gebäude der Sporthalle und der Mehrzweckhalle bieten Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten wie Zwergfledermaus. Weiterhin ist im Betrachtungsraum mit zumindest einzelnen Bäumen mit Höhlen und Spalten zu rechnen, die von verschiedenen Fledermausarten als Quartiere genutzt werden

könnten. Im Betrachtungsraum dürften weiterhin Nahrungshabitate von Fledermausarten vorhanden sein. Lineare Gehölzzüge könnten von Fledermausarten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft:

Star und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung,

Mehlschwalbe als möglicher Gastvogel im Plangebiet und möglicher Brutvogel im näheren Umfeld,

Habicht, **Mäusebussard** und **Sperber** als mögliche Gastvögel im Plangebiet und Umgebung.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind im Betrachtungsraum aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Vorkommen der beiden für den MTB-Quadranten genannten Amphibienarten auszuschließen, da im Betrachtungsraum keine möglichen Lebensräume vorhanden sind.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse können beim Rückbau der Gebäude im Plangebiet eintreten, weiterhin bei Fällung von im Plangebiet vorhandenen Bäumen mit Quartiermöglichkeiten. Diesbezügliche Tötungsrisiken können generell durch spezifische Maßnahmen minimiert werden (z.B. Besatzkontrollen, ggf. weitere Schutzmaßnahmen, siehe Kapitel 7.1).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Gebäude im Plangebiet weisen Hohlräume, Spalten und Fugen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten, auch von Wochenstuben gebäudebewohnender Arten (z.B. Zwergfledermaus). Weiterhin dürften im Plangebiet zumindest einzelne Bäume mit Höhlen vorhanden sein, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Abbruchmaßnahmen an Gebäuden und die Fällung von Höhlenbäumen könnten mit Verlusten von Fledermausquartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten einhergehen. Schädigungstatbestände könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge der Bebauung und Nutzung des Plangebietes könnten Nahrungshabitate von Fledermäusen und lineare Gehölzstrukturen, die für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden, verloren gehen. Daher ist im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen mit Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes für lokale Populationen siedlungstypischer Arten zu rechnen.

Beeinträchtigungen könnten sich auch durch Außenbeleuchtungen ergeben, da bestimmte Fledermausarten empfindlich auf künstliches Licht reagieren. Störungen durch Licht können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen gemindert werden (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Vögel

Star, Turmfalke

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden als potenzielle Brutvögel in Baumbeständen und an Gebäuden im Plangebiet eingestuft. Baumrodungen und Gebäudeabriss könnten mit Eingriffen in Brutbereiche verbunden sein. Daher sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien denkbar, die zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes führen. Diesbezügliche Tötungsrisiken können ggf. durch Ausschlusszeiten für Rodungen und Rückbaumaßnahmen sowie ggf. weitere Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Arten könnten in Bäumen und an Gebäuden im Plangebiet und angrenzenden Bereichen brüten. Das geplante Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutplätzen bzw. Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Im Fall des Stars ist weiterhin von einer möglichen Betroffenheit eines Nahrungshabitates auszugehen, da der Rasenplatz diesbezüglich geeignete Bedingungen bietet. Daher könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes könnte unter Umständen mit Hindernis- und Störwirkungen auf Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und angrenzenden Bereichen sowie mit Verlusten von (im Plangebiet befindlichen) Teilhabitaten verbunden sein. Daher sind Funktionsverluste von Brutlebensräumen sowie für die jeweiligen Lokalpopulationen relevante Störwirkungen nicht auszuschließen.

Mehlschwalbe

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Art wird als potenzieller Brutvogel an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes eingestuft. Da mögliche Brutstandorte nicht von projektbedingten Inanspruchnahmen betroffen sind und auch keine besonderen anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken zu erwarten sind, werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen Freiflächen als potenzielle Nahrungshabitate, aber keine Bereiche, denen aufgrund ihrer Größe und ihres Zustands eine besondere Eignung für evtl. im Umfeld vorhandene Brutvorkommen zuzuweisen ist. Verluste essenzieller Nahrungsräume sind nicht zu erwarten. Weiterhin ist vorhabenbedingt nicht mit Störwirkungen zu rechnen, die Funktionsverluste von Brutstandorten im Umfeld auslösen könnten. Verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht mit einer Entwertung von Bruthabitaten oder wichtigen Teilhabitaten verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf eine evtl. vorhandene Lokalpopulation aus und führen nicht zur Erfüllung des Störungstatbestandes.

Habicht, Mäusebussard, Sperber

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung betrachtet. Daher ist nicht von vorhabenbedingten Inanspruchnahmen möglicher Brutstandorte und damit verbundenen Tötungsrisiken auszugehen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung betrachtet. Somit kommt es nicht zu bau-/anlagebedingten Inanspruchnahmen von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Das geplante Vorhaben ist auch nicht mit Verlusten essenzieller Nahrungshabitate oder Störungen verbunden, die zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit Störwirkungen verbunden, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können (Kapitel 7.1). Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen können für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende prüfrelevante Arten Tötungsrisiken vermieden sowie Störungen reduziert werden.

Im Fall einer vorgezogenen Realisierung der Planung im Teilbereich A des Plangebietes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen für die als potenziell vorkommend eingestuftes Fledermausarten sowie planungsrelevanten Vogelarten (Star, Turmfalke) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Grundlage für eine entsprechende Maßnahmenplanung wäre eine worst-case-Betrachtung, d.h. die Annahme, dass diese Arten im Betrachtungsraum tatsächlich vorkommen und von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen sind. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind in den folgenden Unterkapiteln aufgeführt. Sie sind in einem separaten Konzept zu konkretisieren.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Hecken, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Im Fall einer vorgezogenen Realisierung des B-Planes im Teilbereich A sind insbesondere Baum-/Gehölzbestände westlich und östlich des Rasenplatzes sowie Gehölze mit Eignung als Leitstrukturen für Fledermäuse zu erhalten.

Die Maßnahme trägt dazu bei, Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen für Fledermäuse und wildlebende Vogelarten zu reduzieren.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar,

um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und Gebäude in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Verschließen oder Abdecken potenzieller Brutplätze an Gebäuden vor der Brutzeit). Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Bei Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zu vermeiden, dass in Quartieren ruhende Fledermäuse durch die Arbeiten gefährdet oder gestört werden. Die Vorgehensweise bei den Kontroll-/Schutzmaßnahmen ist gemäß der jeweiligen Situation (z.B. Art und Zeitpunkt des Eingriffes, Typ des potenziellen Quartieres, Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit) zu konkretisieren.

Im Falle einer Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten sind ebenfalls Maßnahmen vorzusehen, um mögliche Gefährdungen von Fledermäusen zu vermeiden, z.B. Durchführung der Fällung im Winter (bei fehlender Eignung der Bäume als Winterquartiere) oder Besatzkontrollen der Baumhöhlen/-spalten mittels Endoskopkamera vor der Fällung (weitere ggf. Schutzmaßnahmen bei positivem Befund).

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu

empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7.2 CEF-Maßnahmen

Anbringen von Fledermauskästen

Verluste von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Zuge von Abriss-/Rückbauarbeiten des Gebäudebestandes und ggf. erforderlichen Fällungen von Höhlenbäumen im Plangebiet können grundsätzlich durch Installation von Fledermauskästen kompensiert werden. Die Fledermauskästen sind vor Durchführung der Abriss-/Bauarbeiten bzw. Baumfällungen anzubringen.

Anbringen von Nisthilfen

Verluste bzw. Funktionsverluste möglicher Brutplätze der planungsrelevanten Arten Star und Turmfalke durch Abriss-/Rückbauarbeiten des Gebäudebestandes, Baumfällungen im Plangebiet und Überbauung von Freiflächen können grundsätzlich durch Installation von Nisthilfen kompensiert werden. Die Nisthilfen sind vor Beginn der Abriss-/Bauarbeiten bzw. Baumfällungen anzubringen.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen des B-Plans 233 Broichweiden-Mitte und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung bzw. Umnutzung eines Bereiches mit Sportanlagen im Stadtgebiet von Broichweiden, auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2024). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, eine weitere Säugetierart, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Im Betrachtungsraum ist mit Vorkommen von mehreren **Fledermausarten** (u.a. Zwergfledermaus) zu rechnen. Der Gebäudebestand im Plangebiet (Sporthalle und Sport-/Mehrzweckhalle) bietet Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten. Weiterhin ist im Betrachtungsraum mit zumindest einzelnen Bäumen mit Höhlen und Spalten zu rechnen, die von verschiedenen Fledermausarten als Quartiere genutzt werden könnten. Der Betrachtungsraum dürfte weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermausarten fungieren. Lineare Strukturen, z.B. Gehölzzüge, könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden. Bei Abrissarbeiten an Gebäuden sowie Baumfällungen ist mit Tötungsrisiken für Individuen und Quartierverlusten zu rechnen, die Tötungs- und Schädigungstatbestände auslösen können. Weitere Beeinträchtigungen könnten durch Inanspruchnahme von bzw. Störwirkungen auf innerörtliche Freiflächen und Gehölze als Nahrungshabitate und Leitstrukturen entreten. Für Fledermäuse ist daher von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikten auszugehen.

Im Plangebiet und der Umgebung könnten die planungsrelevanten Vogelarten **Star** und **Turmfalke** als Brutvögel vorkommen. Das geplante Vorhaben könnte zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Brutlebensräumen dieser Arten und einer

Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. **Mehlschwalbe, Habicht, Mäusebussard** und **Sperber** werden als potenzielle Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes und mögliche Nahrungsgäste im Plangebiet betrachtet, für die keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu prognostizieren ist, da Beeinträchtigungen keine essenziellen Teilhabitate betreffen würden.

Im Fall einer vorgezogenen Realisierung der Planung im Teilbereich A des Plangebietes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen für die als potenziell vorkommend eingestuftes Fledermausarten sowie planungsrelevanten Vogelarten (Star, Turmfalke) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Grundlage für eine entsprechende Maßnahmenplanung wäre eine worst-case-Betrachtung, d.h. die Annahme, dass diese Arten im Betrachtungsraum tatsächlich vorkommen und von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen sind. Falls mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf diese Art und Weise bewältigt werden sollen, sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen in einem separaten Konzept zu konkretisieren.

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Fledermäuse,**
- **planungsrelevante Vogelarten: Star, Turmfalke.**

Mögliche Betroffenheiten der Fledermäuse und der genannten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Im Fall einer vorgezogenen Realisierung der Planung im Teilbereich A des Plangebietes kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für dieses Vorhaben durch Vermeidungsmaßnahmen und vorsorgliche CEF-Maßnahmen vermieden werden.

9. LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Dezember 2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

